

S a t z u n g

über die Festlegung des Durchschnittssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge aufgrund des Ausbaues öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Vendersheim vom 25.01.1995

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 und 14, Abs. 1, Kommunalabgabengesetz (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge - Durchschnittssätze - der Ortsgemeinde Vendersheim vom 02.12.1988 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Durchschnittssatz wird gemäß § 3 der Beitragssatzung Verkehrsanlagen - Durchschnittssätze - der Ortsgemeinde Vendersheim vom 02.12.1988 festgesetzt auf 6,825 DM. Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20, Abs. 1, Nr. 2 a KAG, § 6 KAVO). Der Zuschlag je Vollgeschosß beträgt 50 v. H., für die ersten zwei Vollgeschosse werden einheitlich 100 v. H. zugrunde gelegt.

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vendersheim, den 25.01.1995


Zimmermann
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr.⁵..... vom^{2. FEB. 1995}.....

Wörrstadt, den
Im Auftrag - 2. FEB. 1995

